

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dies sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur Keksbande GbR, Susanne & Tobias Koller Robert-Bosch-Straße 9/1, 71394 Kernen im Remstal

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen den Kindermodells bzw. Kinderdarstellern (im weiteren Text Kind), der Agentur Keksbande GbR, (im weiteren Text Agentur) und den jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Jugendarbeitsschutzgesetz

(1) Bei der Beschäftigung von Kindern sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) einzuhalten.

Die Beantragung der Bewilligung zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt dem Auftraggeber.

Bei Festbuchungen bis zu 8 Werktagen vor Beginn der Fotoaufnahmen / Filmaufnahmen / Veranstaltungen kann diese Bewilligung gegen ein Entgelt von € 25.- pro Kind zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer übernommen werden. Hinzu kommen die regulären Gebühren des ausstellenden Amtes.

(2) Während der Aufnahmen wird das Kind durch eine Aufsichtsperson begleitet und betreut. Dies geschieht bevorzugt durch ein Elternteil, soweit diesbezüglich keine anderen Absprachen getroffen werden und die Aufsicht und Begleitung des Kindes nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson muss über 18 Jahre sein.

Sie darf während des Aufenthalts der Kinder am Beschäftigungsstandort nicht mit anderen Aufgaben betraut werden.

(3) Die jeweilige Aufsichtsperson muss die Möglichkeit haben, die gestaltende Mitwirkung jederzeit zu unterbrechen, wenn sich bei Kindern Anzeichen von Beunruhigung, Überforderung oder Stress zeigen sollten.

(4) Die Art der gestaltenden Mitwirkung ist kind- und altersgerecht zu gestalten. Die Kinder sind in die Geschehnisse am Aufnahmestandort einzubinden und die Aufgaben sind kindgerecht zu erklären. Die Kinder dürfen im Rahmen der Foto- / Filmaufnahmen keinen physischen oder psychischen Belastungen ausgesetzt werden.

(5) Die Kameraeinstellungen sind so zu wählen, dass die Kinder nicht aufreizend dargestellt werden.

(6) Zum Schutz gegen Unfälle und Gesundheitsschädigungen ist vor einer Beschäftigungsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber im Sinne § 28a JArbSchG durchzuführen. Insbesondere sind erforderliche Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Kinder zu treffen und ggf. auch schriftlich nachzuweisen. Dazu gehört u.a. die Beachtung anerkannter Regelwerke der Technik und einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften. Sie können sich dazu von internen und externen Arbeitsschutzfachkräften beraten lassen.

(7) Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der mitwirkungsfreien Zeiten am Mitwirkungsstandort und für die Proben muss den Kindern ein besonderer genügend großer und angemessen erwärmter Raum mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen.

(8) An jedem Beschäftigungsort sind der Bewilligungsbescheid der zuständigen Genehmigungsbehörde, sowie ein Verzeichnis zu führen, in das die Beschäftigungs- und Anwesenheitszeiten der Kinder einzutragen sind. Das Verzeichnis ist der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Auf die Bußgeldvorschriften des § 58 Abs. 1 Nr. 28 und des § 59 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG wird hingewiesen. Demnach handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Auflage der Genehmigungsbehörde zuwiderhandelt oder ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 15.000,- bzw. € 2.500,- geahndet werden.

§ 3 Buchungsmodalitäten

(1) Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Kind mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

(2) Der Kunde schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungen, solange das Kind sich von der Agentur vertreten lässt. Er verpflichtet sich, Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen.

(3) Optionen

Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens drei Tage (bis 18 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Sonntag ist kein Werktag. Es gilt deutsche Zeitrechnung. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste, wird dem Kunden der Rang der Option mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Reihenfolge nach.

(4) Festbuchungen

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Sie sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten, unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(5) Wetterbuchungen

Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort des Kindes möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen.

Liegen die Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde die Buchung gegenüber der Agentur bis spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall beträgt das Ausfallshonorar 50% des vereinbarten ursprünglichen Honorars.

§ 4 Annulierung

(1) Eine Festbuchung kann grundsätzlich nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Der Annullierende hat der Agentur im Fall der Annulierung folgende Zahlungen zu leisten:

Bei Annulierung 3 Werkstage vor Arbeitsbeginn 60% des Honorars

Bei Annulierung 2 Werkstage vor Arbeitsbeginn 80% des Honorars

Bei Annulierung 1 Werktag vor Arbeitsbeginn 100% des Honorars

(2) Die Agentur haftet nicht für die Folgen und finanziellen Schäden, die auf den gesundheitlichen Zustand und/oder auf die nicht vorhersehbare und einschätzbare Eigenwilligkeit des Kindes zurückzuführen sind.

(3) Erfolgt die Annulierung durch das Kind, bzw. den Erziehungsberechtigten, wird die Agentur sich nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen, für den Kunden einen adäquaten Ersatz zu finden.

§ 5 Überstunden

Überstunden werden mit 15 % des vereinbarten Tageshonorars pro angefangene Stunde vergütet. Eine Überschreitung der Arbeitszeit bis zu 30 Minuten wird aus Kulanz nicht berechnet.

§ 6 Arbeitszeit

Bei der Buchung von Kindern sind die entsprechenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) einzuhalten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Rechnungssteller ist die jeweils vermittelnde Agentur.

§ 8 Reklamationen, Haftung

(1) Bei Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Es sind Bilder zum Nachweis der Reklamation zu erstellen. Das Kind ist dann sofort ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Bei berechtigten Reklamationen, die vom Kunden nachgewiesen werden, entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Kind einschließlich Reisekosten. Werden mit dem Kind jedoch Aufnahmen gemacht, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche berechtigte Reklamation.

(2) Bei besonders risikoreichen Aufnahmen hat der Kunde eine entsprechende Versicherung für das Kind abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das Kind berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar von 70% des vereinbarten Gesamthonorars.

(3) Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Kindes sowie den jeweiligen vermittelnden Agenturen aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das zweifache Gesamthonorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Honorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich dem genannten Kunden ein Jahr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Die Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens zwei Monate nach Erstellung der Aufnahmen.

(2) Jede weitergehende Nutzung, insbesondere Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos sowie jede Nutzung des Namens des Kindes, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur.

(3) Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.

(4) Das Kind darf mit dem von ihm erstellten Bildmaterial Eigenwerbung auf allen Werbemitteln betreiben.

(5) Die Agentur darf mit dem vom Kind erstellten Bildmaterial Eigenwerbung für das Kind und die Agentur auf allen Werbemitteln betreiben. Etwaiger Nutzungsausschluss ist der Agentur schriftlich mitzuteilen.

(6) Sämtliche an der Produktion Beteiligten (Werbeagentur, Fotograf/Filmproduktion, Regie) dürfen mit dem vom Kind erstellten Bildmaterial Eigenwerbung für sich auf allen Werbemitteln betreiben.

§ 10 Datenschutz

Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung:

Im Rahmen einer Ausschreibung stellen wir Ihnen personenbezogene Daten zur Verfügung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Anbahnung eines Vertragsverhältnisses und somit Art. 6 (1) S.1 lit. b. DSGVO bzw. Art. 6 (1) S. 1 lit. f DSGVO.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bzw. Informationspflichten vorliegen, ergibt sich die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus Art 6 Abs. 1 S.1 lit. C.

Erfolgt eine Verarbeitung aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 S1. lit. A DSGVO.

Personenbezogene Daten vom Kind dürfen nur bis zur vollständigen Beendigung des bezüglichen Projekts gespeichert werden. Danach muss die Verarbeitung gesperrt und auf den Zweck der Beweissicherung eingeschränkt werden, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Werden personenbezogene Daten an ausschreibende Auftraggeber sowie deren Unterauftragnehmern und Kunden übermittelt, muss gewährleistet werden, dass auch diese sich an unsere datenschutzrechtlichen Vorgaben halten.

Sofern der Auftraggeber, seine Unterauftragnehmer oder seine Kunden ihren Sitz in einem Drittland (außerhalb der EU/ des EWR) haben und werden die im Rahmen der Ausschreibung von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten in das entsprechende Drittland übermittelt, muss zuvor eine entsprechende Einwilligung eingeholt werden.

Ihre Kontaktdaten als unser Ansprechpartner speichern wir für die Dauer von zwei Jahren nach dem letzten geschäftlichen Kontakt. Die Daten, die uns im Rahmen der Ausschreibung bekannt wurden, speichern wir bis zur vollständigen Beendigung des bezüglichen Projekts, anschließend werden sie gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Für weitere Hinweise und für die Belehrung über die Rechte des Vertragspartners auf Grundlage der DSGVO wird auf die unter <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/de> ausgewiesenen Datenschutzhinweise Bezug genommen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen (Agentur, Kind und Kunde), findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist der Sitz der jeweils vermittelnden Agenturen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, das Kind während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.

(3) Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ist der Sitz der jeweils vermittelnden Agentur. Stand 22.11.2020